

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und
Konsumentenschutz

Stubenring 1
1010 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.315.083

BJA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Philipp Amir Selim, BA
Sachbearbeiter

philipp.selim@bka.gv.at
+43 1 531 15-203938
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2026-0.216.487

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ärztegesetz 1998 geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist wird darauf hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008). Da im vorliegenden Fall eine Frist von lediglich einer Woche eingeräumt wurde, ist eine umfassende und abschließende Begutachtung des übermittelten Gesetzesentwurfes nicht möglich.

Es wird angeregt, künftig bereits in das Aussendungsschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt. Falls das Begutachtungsverfahren zugleich dieser Konsultation dienen soll, ist gemäß Art. 1 Abs. 4 der erwähnten Vereinbarung eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen vorzusehen.

Insoweit der Entwurf Bestimmungen betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten enthält, wird auf die vornehmliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz für rechtliche Angelegenheiten des Datenschutzes verwiesen.

II. Inhaltliche, legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Die Angabe „Wortfolge“ kann immer dann verwendet werden, wenn es um eine Abfolge von mindestens zwei Wörtern – und allfälliger Satzzeichen – geht. Der im Entwurf wiederholt verwendete Ausdruck „Wort- und Zeichenfolge“ ist insofern entbehrlich. Soll auf die Kombination von einem Satzzeichen und einem Wort Bezug genommen werden (zB „ , , sowie“), kann auf die Angabe „Ausdruck“ zurückgegriffen werden.

Beginnt eine in Anführungszeichen gesetzte Wortfolge mit einem Komma, sollte aus Gründen der besseren Lesbarkeit vor diesem Komma ein geschütztes Leerzeichen gesetzt werden („ sowie“).

Zum Einleitungssatz:

Im Einleitungssatz könnte die letzte Novelle mit ihrem Kurztitel bezeichnet werden („zuletzt geändert durch das Informationsfreiheits-Anpassungsgesetz, BGBl. I Nr. 50/2025“).

Zu Z 2 (§ 13 Abs. 2 Z 2):

In der Novellierungsanordnung fehlt ein Leerzeichen im Ausdruck „Wort- und Zeichenfolge“ (der zudem durch das Wort „Wortfolge“ ersetzt werden könnte); bei der einzufügenden Wortfolge kann das überflüssige Leerzeichen zwischen dem Anführungszeichen und dem Wort „-oder“ entfallen. Es könnte also lauten:

2. In § 13 Abs. 2 Z 2 wird nach der Wortfolge „im Ambulatorium“ die Wortfolge „oder deren/deren Stellvertreterin/Stellvertreter“ eingefügt.

Zu Z 3 (§ 13b):

Die einzufügende Z 3 ist zwar die letzte Ziffer, auf diese Ziffer folgt aber noch der Schlussteil; die neue Ziffer ist daher einzufügen (und nicht anzufügen). Das Komma vor dem einzufügenden Wort „sowie“ könnte entfallen. Die Fundstellenangabe in der Z 3 (hier: „BGBl. I Nr. 80/2012“) sollte mit einem Beistrich schließen. Es könnte also lauten:

3. In § 13b wird in Z 1 das Wort „sowie“ durch einen Beistrich ersetzt und in der Z 2 das Wort „sowie“ angefügt; nach der Z 2 wird folgende Z 3 eingefügt:

„3. § 4 Abs. 3 Z 3 des Bundesgesetzes über die Durchführung von ästhetischen Behandlungen und Operationen (ÄsthOpG), BGBl. I Nr. 80/2012.“

Zu Z 4 (§ 15 Abs. 1):

Die neue Z 3a sollte ein- und nicht angefügt werden.

Zu Z 5 (§ 27 Abs. 1):

Im Sinn der bisherigen Anregungen könnte es lauten:

5. In § 27 Abs. 1 wird in Z 16 das Wort „sowie“ durch einen Beistrich ~~ersetzt~~ und in Z 17 der Punkt durch das Wort „sowie“ ersetzt; nach Z 17 wird folgende Z 18 ~~wird~~ eingefügt:

„18. Hinweise auf die Bewilligung zur Haltung einer Hausapotheke gemäß § 29 des Apothekengesetzes (ApoG), RGrBl. Nr. 5/1907.“

Zu Z 6 (§ 27 Abs. 1):

Die Novellierungsanordnung könnte spezifisch auf den zu novellierenden Schlussteil des Abs. 1 abstellen („6. Im Schlussteil des § 27 Abs. 1 wird der Ausdruck ...“). Zudem könnte erwogen werden, den Schlussteil neu zu erlassen (anstatt durch drei zusammengefasste Novellierungsanordnungen zu novellieren).

Zu Z 8 (§ 31 Abs. 1 und 2):

Da nur die Abs. 1 und 2 novelliert werden, ist vor dem neuen Text des Abs. 1 zwar die Absatzbezeichnung „(1)“, nicht aber die Paragraphenbezeichnung („§ 31.“) voranzustellen; in Abs. 1 Z 1 hat der Beistrich vor dem Wort „oder“ zu entfallen.

Der Schlussteil sollte korrekt formatiert werden.

Zu Z 9 (§ 31 Abs. 3):

In der Novellierungsanordnung sollte es „Einleitungsteil des § 31 Abs. 3“ heißen (siehe aber auch den Formulierungsvorschlag zu Z 10).

Zu Z 10 (§ 31 Abs. 3 Z 6):

Diese Novellierungsanordnung der Z 10 könnte mit jener der Z 9 zusammengefasst werden; es könnte also lauten:

9. *In § 31 Abs. 3 wird im Einleitungsteil das Wort „Fachärzte“ durch die Wortfolge „Fachärztinnen/Fachärzte gemäß Abs. 2“ ersetzt; in ~~10. In § 31 Abs. 3~~ Z 6 entfällt die Wortfolge „im Hinblick auf“.*

Zu Z 12 (§ 41 Abs. 8):

Im Sinn der Einheitlichkeit sollte auch beim Arbeitsinspektionsgesetz 1993 und beim Epidemiegesetz die entsprechende Abkürzung in Klammern beigelegt werden („ArbIG“ bzw. „EpiG“).

Zu Z 14 (§ 49 Abs. 2):

Das überflüssige Leerzeichen bei „-aber“ kann entfallen.

Zu Z 15 und 16 (§ 49 Abs. 7):

In Z 16 könnte im Sinn der Klarheit wie in den Erläuterungen konkret auf die „Ausübung des Widerspruchsrechts gemäß § 15 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 Z 2 GTelG“ abgestellt werden; die Novellierungsanordnung könnte zudem mit jener in Z 15 zusammengefasst werden. Es könnte also lauten:

15. In § 49 Abs. 7 wird in der Z 2 nach dem Wort „gemäß“ der Ausdruck „§ 2 Z 9 lit. a sublit. bb und sublit. cc sowie“ eingefügt; ~~16. In § 49 Abs. 7 wird im Schlussteil die Wortfolge „die Ausübung von Teilnehmerrechten gemäß § 16“ durch die Wortfolge „des Widerspruchsrechts gemäß § 15 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 Z 2“ ersetzt.~~

Zu Z 17 (§ 49 Abs. 8):

Statt „Zeichenfolge“ könnte es auch hier jeweils schlicht „Ausdruck“ heißen.

Zu Z 18 (§ 51 Abs. 1):

Es sollte lauten:

18. In § 51 Abs. 1 wird nach dem Wort „ermöglichen“ die Wortfolge „, wobei eine erste Kopie der Dokumentation unentgeltlich zur Verfügung zu stellen ist“ eingefügt.

Zu Z 20 (§ 59 Abs. 1):

Aus vorliegendem Anlass könnte eine Bereinigung eines bei der Novelle BGBl. I Nr. 90/2015 unterlaufenen Redaktionsversehens vorgenommen werden (falsche Formatierung des Schlussteils und falsches Satzzeichen am Ende des Schlussteils). Es könnte also lauten:

20. In § 59 Abs. 1 Z 3 wird in der lit. d das Wort „sowie“ durch einen Beistrich ~~ersetzt~~ und in der lit. e der Beistrich durch den Ausdruck „sowie“ ersetzt; der Schlussteil wird durch folgende lit. f und folgenden Schlussteil ersetzt:

„f) eine vorläufige Untersagung der Berufsausübung gemäß § 62 keine Einstellung der Berufsausübung darstellen.“

Zu Z 21 (§ 62 Abs. 4b):

In Verfahren über die vorläufige Untersagung der Berufsausübung, die wegen der Einleitung eines Verfahrens zur Bestellung einer (einstweiligen) gerichtlichen Erwachsenenvertretung über einen Arzt geführt werden, soll gemäß dem vorgeschlagenen § 62 Abs. 4b das Pflegschaftsgericht im Fall einer Verletzung der Mitwirkungspflicht des Arztes bestimmte Akten oder Aktenbestandteile an den Landeshauptmann übermitteln. Damit soll es dem Landeshauptmann im berufsrechtlichen Verfahren offenbar ermöglicht werden, im Fall einer Missachtung der Mitwirkungspflicht das Gericht um Übermittlung von Akten(teilen) zu ersuchen. Davon ausgehend erscheint aber die Formulierung des vorgeschlagenen § 62 Abs. 4b missverständlich, weil sie ihrem Wortlaut nach unmittelbar das Pflegschaftsgericht zur (amtswegigen) Aktenübermittlung im Fall Missachtung der Mitwirkungspflicht verpflichtet. Intendiert scheint indes nur, dass der Landeshauptmann in so einem Fall um Übermittlung ersuchen kann und das Gericht ihm diesfalls die angeforderten Akten oder Aktenbestandteile zu übermitteln hat.

Es wird eine deutlichere Formulierung, wie etwa die Folgende, angeregt:

„Wird der Mitwirkungspflicht nicht oder nicht ausreichend nachgekommen, hat das Gericht Akten oder Aktenbestandteile zur Feststellung der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 auf Ersuchen der Landeshauptfrau/des Landeshauptmanns zu übermitteln.“

Zu Z 23 (§ 86 Abs. 3):

Im Entwurf wird vorgeschlagen, Beschlüsse in Personalangelegenheiten im Umlaufweg zu ermöglichen. Dazu soll unter anderem angeordnet werden: „Ein Beschluss kommt gültig zustande, wenn die Antwort von mindestens drei Mitgliedern des Präsidiums bei der Ärztekammer eingelangt ist.“ Andere vergleichbare Bestimmungen des Ärztegesetzes 1998 (vgl. § 84 Abs. 2 vorletzter Satz [Kurierversammlung], § 126 Abs. 2 vorletzter Satz [Bundeskurien]) scheinen bislang nicht auf eine bestimmte Zahl, sondern auf „die Hälfte“ der stimmberechtigten Mitglieder abzustellen. Auch bei regulären Abstimmungen soll das Präsidium gemäß dem vorgeschlagenen Abs. 4 nur bei Anwesenheit von mindestens der „Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder“ beschlussfähig sein. Es wird angeregt, eine entsprechende Angleichung zu überprüfen.

Weiteres wird angeregt zu prüfen, ob eine Konkretisierung dahingehend erforderlich wäre, innerhalb welchen Zeitraums die Antworten jeweils einzugehen haben bzw. von wem dieser Zeitraum in welcher Form festgelegt wird.

Diese Anregungen gelten auch für die Z 27 und 28 (§ 128 Abs. 3 und 4).

Zu Z 24 und 25 (§ 86 Abs. 4 und 5):

Die beiden Novellierungsanordnungen könnten wie folgt zusammengefasst werden (und ein Schreibversehen berichtigt werden [„abgegebenen“]):

24. § 86 Abs. 4 wird durch folgende Abs. 4 und 5 ersetzt:

„(4) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Seine Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wobei über jeden Antrag gesondert abzustimmen ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten den Ausschlag (Dirimierungsrecht). Stimmenthaltungen, leere und ungültige Stimmzettel sind bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht zu berücksichtigen.

(5) Beschlüsse in dringenden Angelegenheiten sind dem Vorstand ohne Verzug vorzulegen. Eine von der Vollversammlung gewählte Vizepräsidentin/Ein von der Vollversammlung gewählter Vizepräsident hat nur dann ein Stimmrecht, wenn die Präsidentin/der Präsident an der Sitzung nicht teilnimmt.“

Zu Z 30 (§ 254b):

Soweit mit BGBl.-Zitaten die vorgesehene Novelle gemeint ist, sollte als Platzhalter einheitlich „BGBl. I Nr. xxx/2026“ verwendet werden (Punkt 2.5.1 der Layout-Richtlinien).

Abs. 2:

Da ein Paragraph in der Fassung des Gesetzes A nicht in der Fassung des Gesetzes B in Kraft treten kann, könnte Abs. 2 alternativ wie folgt formuliert werden:

„(2) § 12 Abs. 2 Z 7 und § 12a Abs. 2 Z 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2026 treten rückwirkend mit 29. März 2024 in Kraft und mit Ablauf des 31. Mai 2030 außer Kraft. § 12 Abs. 2 Z 7 und § 12a Abs. 2 Z 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 21/2024 treten mit 1. Juni 2030 wieder in Kraft.“

Abs. 3:

Da es sich beim vorgeschlagenen Abs. 3, wonach bestimmte Ärzte innerhalb eines bestimmten Zeitraums eine näher bezeichnete Meldung zu erstatten haben, um keine Bestimmung des In- oder Außerkrafttretens, sollte erwogen werden, eine entsprechende Paragraphenüberschrift zu wählen.

Abs. 4:

Der vorgeschlagene Abs. 4 enthält nicht bloß eine Inkrafttretensbestimmung, sondern auch eine (dislozierte) Novellierungsanordnung. Es wird daher vorgeschlagen, für die Änderung des § 7 Abs. 1 Z 2 in der Fassung des BGBl. I Nr. 21/2024 eine eigene Novellierungsanordnung zu treffen, etwa wie folgt:

1. In § 7 Abs. 1 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 21/2024 wird die Zahl „254“ durch die Zahl „257“ ersetzt.

Das Inkrafttreten des (geänderten) § 7 Abs. 1 Z 2 könnte diesfalls — wie für die übrigen Bestimmungen — in Abs. 1 (also „... in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2026“) getroffen werden.

Zu Z 31 und 32 (§ 260 und § 262 Abs. 1):

Es könnte jeweils schlicht lauten: „~~längstens~~ zum Ablauf des 31. Mai 2032“.

III. Zu den Erläuterungen

Auch die Erläuterungen haben die Überschrift „Entwurf“ zu tragen.

Es sollte einheitlich „zB“ statt „z.B.“ lauten (siehe Anhang 1 der LRL 1990).

Es sollten einheitlich geschützte Bindestriche verwendet werden (zB „B-VG“).

Auf Seite 2 könnte es statt „Mit BGBl. II Nr. 381/2025“ lauten: „Durch die Novelle BGBl. II Nr. 381/2025“. Im Übrigen ist im RIS keine Kundmachung unter dieser Nummer auffindbar (womöglich ist die 5. Novelle der ÄAO 2015, BGBl. II Nr. 381/2024, gemeint).

Ebenso könnte es in den Erläuterungen zu den Z 14 bis 17 auf Seite 3 lauten: „Durch die mit der Novelle BGBl. I Nr. 21/2024 vorgenommene gesetzgeberische Klarstellung“.

Auf Seite 2 sollte die „ÄAO 2015“ bei erstmaliger Zitierung — wie zuvor die Ärztinnen-/Ärzteausbildungsordnung 2006 — mit ihrem Kurztitel und einem Fundstellennachweis angeführt werden.

In den Erläuterungen zu den Z 23, 24 und 25 auf Seite 4 unten wird im ersten Klammerausdruck auf die „Z 50“ verwiesen. Der Entwurf enthält aber keine Z 50.

Auf folgende Schreibversehen wird aufmerksam gemacht:

Insbesondere werden folgende Punkte behandelt:

Künftig soll es möglich sein

Eine Gebühr kann in der Verordnung gemäß § 13b vorgesehen werden (§_13b Z 2 in Verbindung mit § 15)
[fehlendes Leerzeichen]

neben § 31 Abs. 1 ÄrzteG 1998, auch § 5 [Beistrich entfällt]

IV. Zum Aussendungsschreiben

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst erinnert aus Anlass der vorliegenden Gesetzesbegutachtung an seine in Hinblick auf die EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 ergangenen Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. August 1985, GZ 602.271/1-V/6/85, vom 12. November 1998, GZ 600.614/8-V/2/98, vom 17. Jänner 2007, GZ [BKA-600.614/0001-V/2/2007](#), vom 30. Oktober 2007, GZ BKA-600.614/0003-V/2/2007, und vom 16. Juli 2021, GZ 2021-0.498.932. Danach sind die aussendenden Stellen ersucht, in jedes Aussendungsschreiben zum Entwurf eines Bundesgesetzes das Ersuchen aufzunehmen, die (allfällige) Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrates zur Verfügung zu stellen. Für Ministerialstimmnahmen besteht eine ELAK-Schnittstelle; im Übrigen steht folgende Internetseite zur Verfügung:

<https://www.parlament.gv.at/beteiligen/stellung-nehmen/ministerialentwuerfe>

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 15. April 2026

Für den Bundeskanzler:

Dr. Erich Pürgy

Elektronisch gefertigt